



## Bekanntmachung im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg

### Wasserwirtschaft

#### Antrag der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Wasser aus der Versetalsperre – Wasserwerk Treckinghausen

Die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH betreiben seit 1883 die Trinkwassergewinnungsanlage Wasserwerk Treckinghausen. Das Wasserwerk dient der Versorgung der Städte Lüdenscheid und Werdohl mit Trinkwasser. Das Wasserwerk befindet sich nahe der Versetalsperre zwischen den Städten Lüdenscheid und Herscheid in der Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 24.

Um diese Trinkwassergewinnung weiter betreiben zu können, haben die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH eine wasserrechtliche Bewilligung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Es wird eine Entnahme von 8.000.000 m<sup>3</sup>/a aus der Versetalsperre beantragt.

Die gem. § 148 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) erforderliche Auslegung der Planunterlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

**24. Februar 2010 bis einschließlich 23. März 2010**

bei der Stadt Lüdenscheid, Rats- und Bürgermeisteramt, Rathaus, Rathausplatz 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 105 aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und
freitags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 20. April 2010) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lüdenscheid, Rats- und Bürgermeisteramt, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid vorgebracht werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen ebenfalls bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der oben genannten Frist bei der Stadt Lüdenscheid oder bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragssteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.